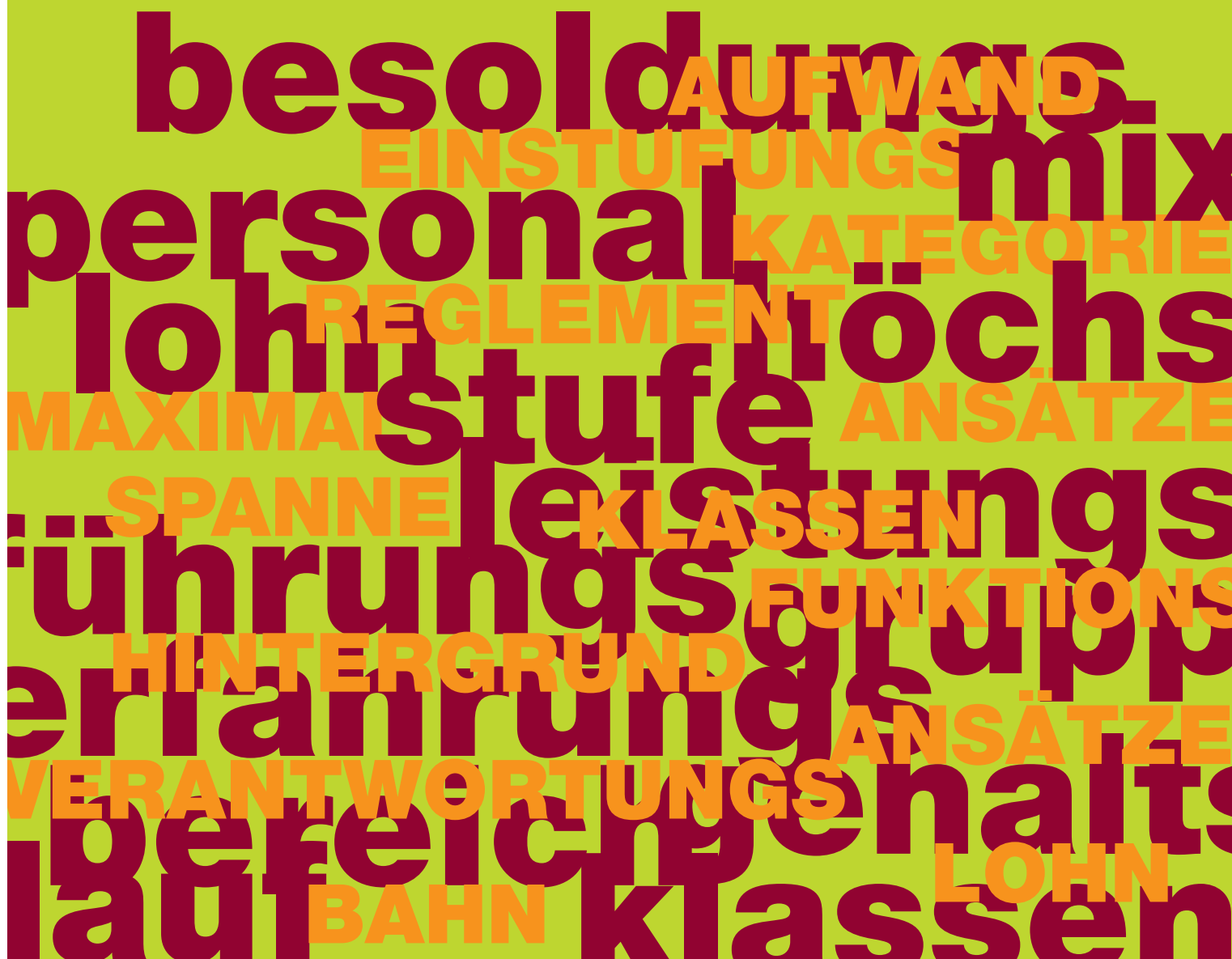




**Richtlinien zur Anrechenbarkeit von Gehaltsansätzen**  
für Personal in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

28. Februar 2014



In Anwendung der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 381.31), der entsprechenden Ausführungsverordnung (sGS 387.21; abgekürzt V-IVSE) sowie von Art. 44 Bst. a der Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.41; abgekürzt BehV) erlässt das Departement des Innern die vorliegenden Richtlinien.

## Inhalt

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Grundsätze	3
1.3	Anrechenbarkeit	3
2	Einstufung der Funktionen	4
2.1	Wohnheim	4
2.2	Tagesstrukturen	4
2.3	Dienste	5
2.4	Verwaltung	5
2.5	Geschäftsleitung	5
3	Vollzugsbeginn	6

# 1 Allgemeiner Teil

## 1.1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Richtlinien regeln den bei der Berechnung der Leistungsabgeltung höchstens anrechenbaren Besoldungsaufwand in anerkannten Einrichtungen nach Art. 14 ff. des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4, abgekürzt BehG) sowie nach Art. 19 ff. BehV.

<sup>2</sup> Die in diesen Richtlinien festgelegten Einstufungen nach Funktionen und die Höchstansätze gelten für sämtliche Mitarbeitende der im Kanton St.Gallen anerkannten Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

<sup>3</sup> Für Mitarbeitende der anerkannten Einrichtungen, die nicht vom vorstehenden Geltungsbereich erfasst sind, werden das Personalgesetz (sGS 143.1) und die Personalverordnung (sGS 143.11) des Kantons St.Gallen sachgemäss angewendet.

## 1.2 Grundsätze

<sup>1</sup> Für sämtliche gemäss Ziff. 2 aufgeführten Personalkategorien und Funktionsgruppen werden die maximal anrechenbaren Lohnklassen festgelegt.

<sup>2</sup> Die Zuordnung zur Personalkategorie hat der von den Mitarbeitenden tatsächlich wahrgenommenen Funktion zu entsprechen.

<sup>3</sup> Die Einstufung in Lohnklassen bzw. Lohnstufen und die Beförderung von Mitarbeitenden sind grundsätzlich Sache der Einrichtungen. Die Einstufung bzw. Beförderung in die höchste Besoldungsklasse einer Laufbahn erfolgt im Sinn der Leistungsklassen sehr restriktiv und bleibt in der Regel Mitarbeitenden mit langjähriger Funktionserfahrung und sehr guten Leistungen vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Einrichtungen sind dafür verantwortlich, dass die Einstufungen und Beförderungen der Mitarbeitenden nach einheitlichen Kriterien erfolgen (z.B. betriebliches Lohnreglement, siehe auch geltende Richtlinien zur Basisqualität des Departementes des Innern vom 1. März 2013).

## 1.3 Anrechenbarkeit

<sup>1</sup> Die für die Berechnung der Leistungsabgeltung anrechenbaren Gehaltsansätze der Einrichtungen müssen auf einem ausgewogenen Personal- bzw. Einstufungsmix beruhen, den kantonalen Qualitätsvorgaben entsprechen und werden am Personal- bzw. Einstufungsmix vergleichbarer Einrichtungen gemessen (kantonaler Benchmark).

<sup>2</sup> Personalaufwand von Einrichtungen, der aufgrund hoher Einstufungen bzw. un- ausgewogenem Einstufungsmix erheblich über dem kantonalen Benchmark liegt, wird bei der Berechnung der Leistungsabgeltung nicht vollumfänglich angerechnet.

<sup>3</sup> Nicht anrechenbarer Personalaufwand muss von den Einrichtungen aus freien Mitteln und Erträgen ausserhalb der Leistungsvereinbarung finanziert werden.

## 2 Einstufung der Funktionen

<sup>1</sup> Die in den Gehalts- und Funktionsgruppen aufgeführten Lohnklassen entsprechen den Lohnklassen im Anhang 1 der Personalverordnung des Kantons St.Gallen (sGS 143.11).

<sup>2</sup> Bei der Einstufung der Personen sind die ihnen übertragenen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche (einschliesslich Führungsspanne), der individuelle Ausbildungs- und Erfahrungshintergrund sowie die von den Personen erbrachten Leistungen in angemessener Weise zu berücksichtigen (siehe Ziff. 1.2 Abs. 4). Damit können nicht alle Personen die erste Maximalstufe der entsprechenden Funktion gemäss nachfolgender Tabelle erreichen.

<sup>3</sup> Es können höchstens zehn Prozent des Personals gemäss Stellenplan der Einrichtung über das erste Maximum hinaus eingestuft werden.

### 2.1 Wohnheim

Funktion	1. Maximum	2. Maximum
Betreuer/in Wohnheim	19	20
Wohngruppenleitung	22	23
Abteilungsleitung Wohnheim	24	26
Bereichs-/Wohnheimleitung	26	29

### 2.2 Tagesstrukturen

Funktion	1. Maximum	2. Maximum
Produktionsmitarbeiter/in	14	16
Betreuer/in Werkstätte	19	20
Arbeits-/Gruppenleitung Werkstätte	21	22
Abteilungsleitung Werkstätte	24	26
Bereichs-/Werkstattleitung	26	29

### 2.3 Dienste

Funktion	1. Maximum	2. Maximum
Personal Dienste	14	16
Abteilungsleitung Dienste, Küche, Wäsche, Anlagen	18	20
Bereichsleitung Dienste	19	22

### 2.4 Verwaltung

Funktion	1. Maximum	2. Maximum
Personal Verwaltung	15	18
Verantwortliches Fachpersonal (Buchhaltung, Personal usw.)	20	23
Bereichsleitung Verwaltung	23	26

### 2.5 Geschäftsleitung

Funktion	1. Maximum	2. Maximum
Geschäftsleitung	28	31

### 3 Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien treten rückwirkend per 1. Januar 2014 in Vollzug und gelten ab dem Geschäftsjahr 2014 (Jahresrechnung). Sie werden für den vorstehend unter Ziff. 1.1 festgelegten Geltungsbereich ab Vollzugsbeginn anstelle der Richtlinien des Bildungsdepartementes des Kantons St.Gallen über Einreihung und Beförderung der Arbeitskräfte in Sonderschulen und Heimen vom 1. Januar 2004 angewendet.

Departement des Innern  
Der Vorsteher:



Martin Klöti  
Regierungsrat